



Antrag Nr.: 66 / 2021-24

Antragsteller:	Präsidium
Ordnung:	Finanzordnung
Datum:	22.05.2023
Antrag:	Änderung § 2 Abs. 1 sowie § 4 in Anlage 1 (Spesenordnung)

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten

(1) Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von Schiedsrichter und SR-Assistenten ist der angesetzte Schiedsrichter verantwortlich. Die SR- bzw. SRA-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen.
Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

Bei Pflichtspielen sind dem Schiedsrichter die Spesen und Fahrtkosten (SR-Kosten) vom Heimverein ausuzahlen. Die Höhe der SR-Kosten bleibt davon unberührt. Die Auszahlung der SR-Kosten erfolgt somit nicht über die Konten des TFV. Die Dokumentationspflicht der SR-Kosten liegt bei den Vereinen.

[Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert]

§ 4 Platzverantwortliche

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom ~~be-~~
~~treffenden~~ Heimverein zu entrichten.

Begründung: Zu § 2 Abs. 1:
Klarstellung, dass der (Heim-)Verein für die Auszahlung der Schiedsrichter inkl. der Dokumentationspflicht verantwortlich ist und nicht der Verband.

Die fehlende Regelung wurde bei einer Betriebsprüfung in einem anderen Landesverband festgestellt. Der Hinweis, hier eine Präzisierung vorzunehmen, kam vom DFB Schatzmeister und ging an alle Landesverbände.

Zu § 4: Präzisierung der Verantwortlichkeit

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.